

BGer 5D_15/2026 vom 1. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_15_2026

FR: TF 5D_15/2026 du 1 mai 2026

IT: TF 5D_15/2026 del 1 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Die jeweilige Gerichtsstanz kann auf einen gefällten Entscheid nicht zurückkommen, sondern es steht einzig der Rechtsmittelweg offen. Deshalb hat das Obergericht das Fristwiederherstellungsgesuch zutreffend dem Bundesgericht übermittelt.

E. 2

Gemäss Art. 50 Abs. 1 BGG kann das Bundesgericht eine verpasste Rechtsmittelfrist wiederherstellen, wenn eine Partei oder ihre Vertreterin unentschuldigterweise abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln. Typische Hinderungsgründe, für welche ein strenger Massstab gilt, können Naturkatastrophen, Kriegswirren oder schwere Krankheit sein, während Unachtsamkeiten, Irrtümer und Missgeschicke keinen Wiederherstellungsgrund bilden (AMSTUTZ/ARNOLD, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2018, N. 4, 5, 7 und 16 zu Art. 50 BGG).

Im Fristwiederherstellungsgesuch hält der Gesuchsteller im sinngemässen Kontext mit der Inempfangnahme des anzufechtenden obergerichtlichen Beschlusses einzig fest, er sei über Weihnachten nicht zuhause gewesen. Damit wird kein Entschuldigungsgrund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 BGG angesprochen und schon gar nicht wird ein solcher belegt.

E. 3

Überdies verlangt Art. 50 Abs. 1 BGG , dass innert Frist nicht nur das Fristwiederherstellungsgesuch eingereicht, sondern gleichzeitig auch die verpasste Handlung - vorliegend die Einreichung einer subsidiären Verfassungsbeschwerde gegen den obergerichtlichen Nichteintretensbeschluss vom 17. Dezember 2025 - vorgenommen wird, was eine Voraussetzung der Wiederherstellung bildet (Urteile 5A_39/2025 vom 22. Januar 2025 E. 3.2; 5A_79/2026 vom 29. Januar 2026 E. 1; AMSTUTZ/ARNOLD, a.a.O., N. 2 und 10 zu Art. 50 BGG). Daran mangelt es so oder anders und insofern kann auf das Fristwiederherstellungsgesuch nicht eingetreten werden, zumal entsprechende Versäumnisse praxisgemäss keinen Anlass bilden, in analoger Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG auf den Mangel hinzuweisen, sondern ohne Weiterungen auf das Fristwiederherstellungsgesuch nicht einzutreten ist (Urteil 5A_79/2026 vom 29. Januar 2026 E. 1).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.